

An den Landrat

Glarus, 24. Mai 2011

Änderung der Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Sernf bzw. der Linth zwischen der Au in Schwanden und dem Linthkrumm in Mitlödi (Doppelpower)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Der Landrat erteilte am 5. Mai 2010 die Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Sernf bzw. der Linth zwischen der Au in Schwanden und dem Linthkrumm in Mitlödi. Die Konzession wurde im Amtsblatt publiziert. Sowohl die Konzessionärin als auch die Umweltverbände (WWF, Pro Natura) erhoben Beschwerde beim Bundesgericht bzw. beim Verwaltungsgericht. Nachdem das Bundesgericht mit Entscheid vom 8. September 2010 auf die Beschwerden nicht eintrat und das Verwaltungsgericht als zuständig erklärt hatte, nahm dieses die sistierten Verfahren wieder auf.

Die Parteien vereinbarten Verhandlungen für eine aussergerichtliche Lösung. Da betreffend die Konzession Seidendruckerei gleiche Fragen strittig sind, wurden die Konzessionen gleichzeitig behandelt und das Verwaltungsgericht sistierte angesichts der laufenden Vergleichsverhandlungen die Verfahren erneut. An diesen wurde eine grundsätzliche materielle Einigung gefunden, für welche der Kantonsvertreter neue Konzessionsartikel formulierte, die nach weiterem Besprechen auf dem Korrespondenzweg bis am 1. April 2011 gutgeheissen wurden. – Das Verwaltungsgericht verlängerte am 4. April 2011 die Sistierung nochmals bis zum 30. Juni 2011.

Die Umweltverbände sicherten zu, dass sie die so geänderte Konzession akzeptieren und die Beschwerden zurückziehen werden. Das Verwaltungsgericht begrüsst es, wenn der Landrat trotz weiterhin hängiger Beschwerde der Konzessionärin in Sachen Heimfall die Restwasserfrage beantwortet.

2. Materielles

2.1. Drei Kernpunkte der Vergleichsverhandlungen

Die Vergleichsverhandlungen umfassten im Wesentlichen folgende drei Punkte:

- Erhöhen der Restwassermengen;
- Festlegen eines Monitorings zur Beobachtung der Entwicklung in der Restwasserstrecke – v.a. betreffend Fischgängigkeit und Lebensraumqualität;
- Festlegen zusätzlicher Ausgleichsmassnahmen.

Restwassermengen

Um die Fischwanderung von Bach- und Seeforellen in den Restwasserstrecken garantieren zu können, werden die Restwassermengen erhöht. Es ist eine minimale Wassertiefe von 35 cm sicherzustellen.

Monitoring

Alle acht Jahre werden in der Restwasserstrecke Untersuchungen des Lebensraumes und der Fischgängigkeit durchgeführt. Ziel ist, in den Restwasserstrecken eine naturnahe und standortgerechte Fauna und Flora sowie die Fischgängigkeit zu gewährleisten. Die Untersuchungen sind koordiniert mit den bereits verfügbaren Untersuchungen am Sernf (SN Konzession, Bewilligung Weseta Kraftwerk) durchzuführen. Falls die angestrebten Ziele (Lebensraum und Fischgängigkeit) nicht erreicht werden, sind Massnahmen zu ergreifen: in erster Linie bauliche oder betriebliche Massnahmen, in zweiter Erhöhung der Restwassermenge, die jedoch vom Regierungsrat in einer anfechtbaren Verfügung festzulegen wäre. Erhöhte Restwassermengen sind in diesem Fall weder entschädigungspflichtig noch stellen sie einen Eingriff in wohlverworbene Rechte dar.

Zusätzliche Ausgleichsmassnahmen

Als zusätzliche Ausgleichsmassnahme wird die Revitalisierung des Oberwasserkanals des Kraftwerks der Lorze AG (welches von der SN Energie übernommen und im Zuge des Baus des Kraftwerks Doppelpower stillgelegt werden soll) aufgenommen. Zudem ist das Wehr dieses Kraftwerks zurückzubauen. Dies war als Auflage in der energierechtlichen Bewilligung vorgesehen, soll nun aber in die Konzession aufgenommen werden. Als weitere Ausgleichsmassnahme sollen im Grützbächlein vor der Einmündung in den Sernf Renaturierungsmassnahmen vorgenommen werden.

2.2. Weitere Themenbereiche

Zusätzlich wurde vereinbart, folgende Auflagen in die Konzession zu integrieren:

- Durchleitung von mindestens zwei Hochwassern pro Jahr (Art. 7 Abs. 2);
- Pflicht zur Erarbeitung eines Reglements zur Entsanderspülung.

Nachfolgende Punkte müssen in der regierungsrätlichen Energiebewilligung behandelt werden:

- Details zum Monitoring;
- Aufzeichnung der Durchleitung von Hochwasser;
- Eckpunkte für ein Reglement zur Entsanderspülung.

3. Erläuterungen der Änderungen

Art. 7; Restwasser

Abs. 1. – Die Erhöhung der Restwassermenge von 1000 auf 1100 l/sec soll die notwendige Fischwanderungstiefe von 35 cm sichern. Die Fischwanderungstiefe wird in der Botschaft zur Revision des Gewässerschutzgesetzes zwar mit mindestens 20 cm angegeben. Für Seeforellen genügt dies aber nicht; eine minimale Wassertiefe von 35 cm entspricht den

Bedürfnissen dieser bedrohten Tierart besser. Querprofil-Messungen in der Restwasserstrecke bei 1000 l/sec ergaben Wassertiefen von durchgehend mindestens 30 cm.

Abs. 2. – Die Konzessionärin wird verpflichtet, pro Jahr mindestens zwei mittlere Hochwasser mit einer Wassermenge von etwa 25 bis 30 m³/sec durchzuleiten und damit in der Sohle der Restwasserstrecke die für einen Alpenfluss charakteristische Dynamik von Erosion und Ablagerung zu hinterlassen. Die Fassung am Sernf wäre ohnehin nur für 5 m³/sec ausgebaut und bei mittleren und höheren Hochwassern wird die Fassung traditionell eingestellt, um übermässige Geschiebeablagerungen im Triebwassersystem zu verhindern. Diese Auflage verursacht dem Kraftwerksbetreiber keinen übermässigen Aufwand. Die Durchleitung eines Hochwassers soll im Sommerhalbjahr ausserhalb der Fischschonzeit erfolgen. Die Details inklusive die Aufzeichnungspflicht werden in der energierechtlichen Bewilligung aufgeführt.

Art. 7^a; Monitoring

Es werden Zielsetzungen für den betroffenen Gewässerabschnitt definiert und das Monitoring beschrieben, das sich stark an dasjenige in der SN-Sernf Konzession anlehnt. Die Ziele sind ähnlich umschrieben, wie in den SN Konzessionen bzw. in der KLL Konzession. Grundsätzlich soll die Beobachtungsperiode acht Jahre betragen. In der Anfangsphase, solange die Wirksamkeit des Fischaufstiegs bzw. -abstiegs noch unklar ist, soll die Beobachtungsperiode vier Jahre betragen.

Ergibt das Monitoring, dass die Zielvorgaben nicht erreicht werden, weil z.B. die Fischwanderung nicht stattfinden kann oder in der Restwasserstrecke kaum Lebewesen vorkommen, müssen in erster Linie bauliche (z.B. Verbesserung Fischaufstieg) oder betriebliche Massnahmen (z.B. Verbesserung Entsanderspülung, Hochwasserdurchleitung) ergriffen werden und in zweiter eine Änderung der Restwassermenge. Die Änderung der Restwassermenge muss vom Regierungsrat in einer anfechtbaren Verfügung festgelegt werden. Der Konzessionsnehmer hat kein Recht auf Entschädigung.

Art. 7^b; Spülungen

Die Entsanderspülungen unterstehen nicht Artikel 40 Gewässerschutzgesetz, der lediglich die Spülung von Stauräumen (Ausgleichsbecken, Speicherseen usw.) regelt. Entsander dienen der Abscheidung von Feststoffen wie Kies und Sand aus dem gefassten Wasser und werden periodisch nach Bedarf gespült. In der Regel erfolgt dies bei starkem Wasseranfall. Die Details zur Entsanderspülung – Zeitraum, Spülwassermenge, Wasserführung bei einer Spülung – werden in einem Reglement festgelegt.

Art. 7^c; Ausgleichsmassnahmen

Die notwendigen Ausgleichsmassnahmen werden in der Konzession genannt. Die Konzessionärin gab eine ökologische Bilanzierung in Auftrag, welche das Ausmass an Ausgleichsmassnahmen aufzeigte. Die Konzessionärin schlug selbst Ausgleichsmassnahmen vor, die sie prüfen liess. Wichtigste Massnahme ist die Umgestaltung des Oberwasserkanals des ehemaligen Kraftwerks der Textil AG in einen aquatischen Lebensraum. Die Änderung des Wehrs (Passieren der Fische) wäre in der energierechtlichen Bewilligung festgeschrieben worden. Nun geschieht dies in der Konzession. Zudem sollen am Grützbächlein vor der Einmündung in den Sernf Renaturierungsmassnahmen ausgeführt werden. Falls die detaillierte Beurteilung der Ausgleichsmassnahmen auf Basis des Bauprojektes einen zusätzlichen Bedarf ausweist, müssen weitere Massnahmen ergriffen werden.

Art. 14; Umwelt Landschaft

Aufgrund des neuen Artikels 7^c kann Artikel 14 Absatz 3 gestrichen werden.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderungen der Konzession vom 5. Mai 2010 für die Ausnützung der Wasserkraft des Sernf bzw. der Linth zwischen der Au in Schwanden und dem Linthkrumm in Mitlödi (s. Beilage) zu genehmigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen: Änderung Konzession, Synopse